Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 8 (1841)

Artikel: Tagsatzungsbeschluss vom 19. Juli 1841, durch welchen der Plan für Organisation des im Jahr 1842 abzuhaltenden eidgenössischen Uebunglagers festgesetzt ist

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91634

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Transport	L. 16,000.	156,000
delle von Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen . .	„ 1,000	
		17,000
Summa		L. 173,000

Zu Deckung dieses Voranschlags sollen verwendet werden:

1) Aus den Einnahmen des eidgenössischen Kriegsfonds . . . . . L. 153,000
2) Aus den direkten Beiträgen der Stände . . . . . L. 20,000

L. 173,000

Tagsatzungsbeschluß vom 19. Juli 1841, durch welchen der Plan für Organisation des im Jahr 1842 abzuhaltenden eidgenössischen Uebungslagers festgesetzt ist.

1) Die in das Uebungslager einrückenden eidgenössischen Truppen bilden eine Division.

Diese besteht ausser dem eidgenössischen Generalstab aus folgenden Abtheilungen:

a. Eine Abtheilung Sappeure.
b. Eine Abtheilung Pontonniere.
c. Zwei bespannte Batterien.
d. Vier Kompagnien Kavallerie.
e. Vier Kompagnien Scharfschützen.
f. Acht Bataillone Infanterie.

Die Zusammensetzung dieser Abtheilungen und der Bestand jedes dieser Korps ist durch den Kriegsrath folgendermaßen festgesetzt worden:

Mit dem Gesundheitspersonal, den eidgenössischen Stäben und den Feldpredigern soll dieses Truppenkorps einen Totalbestand von 4300 Mann und 447 Pferden darbieten.

In diesem Personalbestand sind inbegriffen 301 Offiziere, wovon 25 zum eidgenössischen Generalstab gehören, und 840 Unteroffiziere und Korporale der verschiedenen Waffen.

2) Das Lagerkorps wird durch einen eidgenössischen Obersten kommandirt, welchem ein Generalstab beigegeben wird.

3) Die Genietruppen, die Artillerie und die Kavallerie stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Befehlshabers des Lagers; jede dieser verschiedenen Abtheilungen hat jedoch ihren eigenen Anführer.

4) Die Infanterie und die Scharfschützen bilden zwei Brigaden, deren jede von einem eidgenössischen Obersten kommandirt werden soll.

Der Kriegsrath wird das Nähere über die Bildung der Brigaden bestimmen.

5) Der Kriegsrath wird ferner den Ort, wo das Lager abgehalten werden soll, und den Zeitpunkt seiner Eröffnung bezeichnen, und behält sich vor, der Tagsatzung die allfällig weiter nöthigen Mittheilungen in Bezug auf den ersten Punkt zu machen.

6) Die Lieferung der Zelte für die Truppen fällt den Kantonen zu; die Zelte für den eidgenössischen Generalstab werden aus den eidgenössischen Magazinen geliefert.

Die Train- und die Kavalleriepferde werden kantonnirt.

7) Der Sold und die Rationen werden nach den reglementarischen Vorschriften ausbezahlt und abgereicht werden.

8) Der Kriegsrath wird dem Kriegskommissariat hinsichtlich aller vorläufigen Maßnahmen, welche zur Errichtung des Lagers zu treffen sind, in so weit solche den administrativen Dienst betreffen, seine Weisungen ertheilen.

9) Die Dauer des Lagers ist 21 Tage, die Tage der Ankunft und des Abmarsches nicht inbegriffen. Der Kriegsrath kann jedoch zu früherer Aufhebung des Lagers Vollmacht ertheilen, wenn ausserordentliche Umstände diese Maßregel nothwendig machen sollten.

10) Der Divisionsstab, die Brigaden-, Artillerie- und Kavalleriestäbe können, wenn es der Kriegsrath für nöthig erachtet, zum Voraus auf eine gewisse Zeit, die acht Tage nicht überschreiten darf, auf den Lagerplatz einberufen werden.

11) Da das allgemeine eidgenössische Militärreglement (§. 89.) die Bestimmung enthält:

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die in das Lager einrückenden Truppen zu den stattfindenden Uebungen gehörig befähigt seien, so wird der eidgenössische Kriegsrath den betreffenden Kantonen jeweilen näher bezeichnen, welche Kenntniße, Fähigkeiten und Instruktion die in eidgenössische Uebungslager abzusendenden Truppen der verschiedenen Waffen besitzen müssen, gemäß dem, dem gegenwärtigen Beschluß angehängten Programm.

Der Kriegsrath wird in seinem Bericht an die Tagsatzung über die Ergebnisse eines eidgenössischen Uebungslagers besonders genau angeben, in wie weit diese Vorschriften erfüllt worden sind.

12) Der Kriegsrath wird durch besondere Reglemente bestimmen:

a. Die innere Leitung des Lagers.

b. Die Eintheilung der dem Lager gewidmeten Zeit hinsichtlich des Ganges der Instruktion.

c. Die Art der zu gebenden Instruktion, deren Hauptgegenstand das Wirken der Truppen in vereinigten Massen, das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen, die genaue Kenntniß des innern und äußern Dienstes und die praktische Instruktion des Generalstabs sein soll.

Der Befehlshaber des Lagers ist für die Vollziehung dieser Reglemente und der Spezialbefehle, welche der Kriegsrath zu deren näherer Entwicklung ertheilen wird, verantwortlich.

13) Der Kriegsrath wird besonders darauf achten, daß während dem ersten Theil des Lagers die Cadres und der Generalstab mit Beihülfe tüchtiger Instruktoren eine umfassende und gründliche Instruktion erhalten.

Es soll zur Bestreitung der Kosten dieser Instruktion ein besonderer Kredit auf die für das Lager bestimmten Fonds eröffnet werden.

Der Kriegsrath wird selbst, oder durch eines oder mehrere aus seiner Mitte abgeordnete Mitglieder die Inspektion über die Abhaltung des Lagers ausüben.

Er wird den Modus dieser Inspektion festsetzen und der Tagsatzung einen genauen, ausführlichen Bericht über deren Ergebnisse abstatten.

Programm

derjenigen Gegenstände, über welche die an ein eidgenössisches Uebungslager berufenen Truppen gehörig instruirt sein müssen:

A. Für die Offiziere und Unteroffiziere aller Waffengattungen insbesondere:

1) Der innere Dienst.
2) Die Militärkomptabilität für jeden, so weit er seinen und die unter ihm stehenden Grade betrifft.
3) Der Wachdienst und so viel möglich die Grundsätze des Felddienstes.
4) Für die Stabsoffiziere und Aidemajore: die Theorie der Linienmanövres.

B. Für die Mannschaft aller Waffen:

1) Der Wachdienst und 2) der innere Dienst.

C. Für die Sappeure und Pontonniere:

Daß sie wenigstens eine Instruktionsschule durchgemacht haben.

D. Für die Artillerie:

Die Kenntniß der Feldgeschütz- und der Batterieschule.

E. Für die Kavallerie:

1) Die Reitschule und 2) die Zugschule.

F. Für die Scharfschützen:

1) Die Soldaten- und Plotonsschule und
2) Die zerstreute Fechtart; beides in so weit es für diese Waffe erforderlich ist.

G. Für die Infanterie:

1) Die Soldaten-, Plotons- und Bataillonsschulen.
2) Für die Jäger überdieß: die Manövres der leichten Infanterie.